



Schulordnung

1. **Aufgabe**

Die SMTT erschließt und fördert als Bildungsstätte für Musik, Theater und Tanz die ästhetischen Fähigkeiten bei Musik-, Theater- und Tanzinteressierten jeden Alters. Sie bildet den Nachwuchs für den Laienbereich aus und führt die studienvorbereitende Ausbildung durch. Ein besonderes Anliegen sieht die SMTT in der Pflege des Ensembleunterrichts (Spielkreise, Ensembles, Orchester, Chöre, Theater- und Tanzgruppen).

2. **Aufbau der Ausbildung**

Die Ausbildung erfolgt in folgenden Stufen:

2.1. Elementarstufe (Dauer 1 bzw. 2 Jahre)

Sie beginnt für die Früherziehung zwei bzw. ein Jahr vor der Einschulung; für die Grundausbildung zum Zeitpunkt der Einschulung.

2.2. Grundstufe (Dauer 1 Jahr)

Instrumentenkarussell ab dem Zeitpunkt der Einschulung.

2.3. Unter-, Mittel- und Oberstufe (Dauer je ca. 3 Jahre)

Klassen-, Gruppen-, Kombi-, oder Einzelunterricht.
Ergänzungs- und Ensembleunterricht.

2.4. Studienstufenvorbereitende Ausbildung (SVA)

Die SVA bietet besonders interessierten und begabten Schüler*innen eine vertiefte Musikausbildung. Sie bereitet Studierwillige für die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor. Die Pflichtbelegung umfasst 4 Unterrichtseinheiten: Instrument 1 / Instrument 2 sowie Musiktheorie / Ensemblefach. Die Fächer werden so zusammengestellt, dass sie an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe als Haupt- und Nebenfach belegt werden können. Die Schüler*innen der SVA nehmen an Wettbewerben teil. Für die SVA wird keine besondere Ermäßigung gewährt. Es gelten die Bestimmungen der Mehrfächerermäßigung und der Begabtenförderung.

3. **Ausbildungsfächer**

3.1. Die SMTT bietet neben den Elementar- und Grundfächern folgende Ausbildungsfächer an:

3.1.1. Hauptfächer:

Streich- und Blasinstrumente
Zupf- und Schlaginstrumente
Tastensinstrumente und Gesang
Tanz und Theater

3.1.2. Ergänzungs- und Ensemblefächer

3.1.2.1. Die Ensemblefächer sind der Kern der pädagogischen Arbeit der SMTT.

3.1.2.2. Bei den Schüler*innen der Unter-, Mittel-, und Oberstufe ist die Teilnahme an einem Ensemble verpflichtend. Die Einteilung zum Ensemblefach erfolgt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses der Schüler*innen.

3.2. Kursfächer sind Unterrichtsangebote, die wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen oder finanziellen Formen und Erfordernissen nicht in den Rahmen von Ziffer 2 eingefügt werden können. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils vom Schulleiter gesondert festgelegt.

4. **Teilnahmevoraussetzungen**

4.1. Fachliche Teilnahmevoraussetzungen

4.1.2. Für die Elementar-, Grund- und Unterstufe bestehen neben vorhandenem Interesse an Musik, Tanz oder Theater keine besonderen fachlichen Teilnahmevoraussetzungen.

4.1.3. SVA

Interessent*innen können nur aufgrund einer Beurteilung in die SVA aufgenommen werden. Hierzu geben die Fachlehrkräfte eine Stellungnahme ab. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Die Aufnahme in die SVA erfolgt in der Regel nicht vor dem 15. Lebensjahr.

4.2. Formelle Teilnahmevoraussetzungen:

4.2.1. Die Anmeldung zum Unterricht erfolgt auf einem Formblatt an die SMTT. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

5. **Austritt**

Der Austritt erfolgt durch:

5.1 schriftliche Abmeldung

- während der Probezeit mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende.
- bei Lehrerwechsel innerhalb der ersten drei Monate jederzeit zum Monatsende.
- bis Ende Februar zum Ende des I. Semesters am 31. März.
- bis 30. Juni zum Ende des II. Semesters am 30. September
- während des Schuljahres aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug) mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende.

5.2. Ausschluss, aus wichtigem Grund, den der/die Schüler*in zu vertreten hat. (z.B. wiederholtes unentschuldigtes Fehlen, andauernde Leistungsmängel, schwerwiegende Verstöße gegen die Unterrichtsdisziplin oder die Schulordnung / Schulgeldordnung).

5.3. Probezeit
Die ersten 3 Monate nach Aufnahme in die SMTT gelten als Probezeit.

5.4. Abmeldungen sind in der Verwaltung abzugeben; Abmeldungen gegenüber Lehrkräften sind nicht rechtswirksam.

6. **Unterricht für Erwachsene**

Zur Umsetzung ihres Bildungsauftrages erhält die SMTT öffentliche Fördergelder für Minderjährige und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Dieser Kreis wird daher bevorzugt eingeteilt. Erwachsene können am Unterricht der SMTT nur dann teilnehmen, wenn freie Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen. Für Erwachsenenunterricht wird ein Zuschlag auf die Schulgeldtarife erhoben.

7. **Pflichten der Schüler*innen**

7.1. Die Schüler*innen sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich den Unterricht zu besuchen.

7.2. Die Teilnahme an Schulveranstaltungen ist für alle mitwirkenden Schüler*innen der SMTT Pflicht.

7.3. Die Schüler*innen dürfen bei Wettbewerben oder als Solisten bei öffentlichen Auftritten im Namen der SMTT nur mit Genehmigung der Schulleitung teilnehmen.

7.4. Wenn der/die Schüler*in an der Unterrichtsteilnahme verhindert ist, wird die SMTT vor dem jeweiligen Unterrichtsbeginn verständigt. Bei Kindern und Jugendlichen geschieht dies durch den Erziehungsberechtigten. Eine krankheitsbedingte Abwesenheit über 3 Unterrichtswochen hinaus wird durch ein ärztliches Attest belegt.

8. **Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

9. **Leihinstrumente**

Instrumente können im Rahmen der Bestände der SMTT ausgeliehen werden. Die Regelleihzeit beträgt ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden. Über Einzelheiten der Pflege und Wartung hat sich der/die Entleiher*in bei der Lehrkraft zu informieren. Reparaturen dürfen nur mit der Zustimmung der SMTT durchgeführt werden. Die Kosten für die Reparatur eines Instrumentes, die durch unsachgemäße Behandlung oder schuldhaftes Beschädigen entstehen, trägt der/die Entleiher*in. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

10. **Schuljahr / Ferien**

Das Schuljahr der SMTT dauert vom 01. Oktober bis zum 30. September. Es ist in zwei Semester unterteilt:

I. Semester vom 01. Oktober bis 31. März

II. Semester vom 01. April bis 30. September

Die Ferien der SMTT richten sich nach den Ferien der allgemeinbildenden Schulen in Sindelfingen.

11. **Elternbeirat**

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen SMTT und Eltern besteht ein Elternbeirat. Der Elternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

12. **Unterrichtsstätten**

Der Unterricht der SMTT findet grundsätzlich in den von der Stadt Sindelfingen bereitgestellten Räumlichkeiten statt. Sollten es außergewöhnliche Umstände (z.B. Krankheit, Einhaltung von Hygieneregeln, Quarantäne etc.) erfordern, kann der Unterricht im Einvernehmen zwischen SMTT und Schüler*innen auch online durchgeführt werden. Für den Onlineunterricht gelten die gleichen Tarife wie für den Präsenzunterricht.

13. **Unterrichtsentgelte**

Für den Besuch der SMTT erhebt die Stadt Sindelfingen ein privatrechtliches Entgelt. Näheres regelt die Entgeltordnung.

14. **Inkrafttreten**

Die Schulordnung tritt am 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01.03.1991 außer Kraft.